



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3139/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswüchse eines Gutachter-Skandals innerhalb der Justizbehörden des OLG-Sprengels Linz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Von der zu 9 St 57/14x der Staatsanwaltschaft Linz erstatteten Strafanzeige habe ich zunächst durch eine Anfrage der Volksanwaltschaft vom 4. Juni 2014 Kenntnis erlangt. Zum darin angeführten Sachverhalt wurde am 11. Juni 2014 ein Bericht angefordert, dessen Prüfung keinen Anlass für ein Einschreiten aus aufsichtsbehördlicher Sicht gab. Die Anfrage bezieht sich in Punkt 1. ausdrücklich auf die Kenntnisnahme als Berichtssache, diese erfolgte durch den Anfallsbericht der Staatsanwaltschaft Steyr zu 4 St 91/14d vom 30. Juni 2014, welcher – wie bereits in der Beantwortung der Voranfrage erwähnt – am 9. Juli 2014 eingelangt ist.

Zu 3:

Diesbezüglich kann derzeit nur auf das noch anhängige Verfahren verwiesen werden.

Zu 4 und 5:


Die in diesen Fragen enthaltenen Vorwürfe wurden im zu 4 St 91/14d der Staatsanwaltschaft Steyr geführten Ermittlungsverfahren bereits geprüft. Nach Einstellung dieses Verfahrens mit Verfügung vom 28. Juli 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO wurde nach den mir vorliegenden Informationen am 30. September 2014 ein Antrag auf Fortführung des betreffenden Verfahrens eingebracht. Eine Entscheidung durch das zuständige Landesgericht Steyr wurde noch nicht getroffen. Ich ersuche um Verständnis, dass ich als Justizminister nicht der Beurteilung des zuständigen Gerichts vorgreifen kann.

Zu 6:

Die der Fragestellung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen lassen sich mit den mir vorliegenden Informationen derzeit nicht in Einklang bringen. Auch diesbezüglich wird das noch anhängige Verfahren abzuwarten sein.

Wien, 20. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-01-20T17:24:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur